

## Beschreibung der Verfahrensabläufe bei Prüfung und Abschluss von Belegungsverträgen

Die nachfolgende **Verfahrensbeschreibung** gibt die Verfahrensabläufe bei Prüfung und Abschluss von Belegungsverträgen einschließlich der Festlegung der Federführung zugeordnet den jeweiligen Prozessabschnitten wieder.

### 1. Eingang eines Angebots einer Rehabilitationseinrichtung

Auslöser für den Prozessablauf ist der Eingang eines Angebots einer Rehabilitationseinrichtung bei einem oder mehreren Trägern der Deutschen Rentenversicherung (z. B. Regionalträger und/oder Bundesträger).

Angesichts der Privatautonomie der Rehabilitationseinrichtung kann diese frei entscheiden, bei welchem Rentenversicherungsträger sie ihr Angebot einreicht und mit welchem Rentenversicherungsträger sie sich vertraglich binden möchte. Dabei steht es der Rehabilitationseinrichtung offen, dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, bei welchem anderen Rentenversicherungsträger sie das Angebot ebenfalls eingereicht hat. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Wird von einer Einrichtung ein neues Angebot dementsprechend eingereicht, erfolgt im Interesse eines abgestimmten Vorgehens der Träger der Rentenversicherung bezüglich der Bearbeitung des neuen Angebots eine Verständigung der Rentenversicherungsträger. Sofern die Einrichtung nicht mitteilt, dass sie das Konzept nur bei einem bzw. bei mehreren Rentenversicherungsträgern eingereicht hat, erfolgt eine gegenseitige Information über das Vorliegen eines neuen Angebots soweit bekannt. Geht das Angebot bei einem Regionalträger ein, informiert dieser deshalb die Bundesträger. Ggf. kommt auch eine Information weiterer Regionalträger in Betracht, wenn die Einrichtung in der Nähe von deren Zuständigkeitsbereich ihren Sitz hat. Geht ein Angebot bei einem Bundesträger ein, informiert dieser den Regionalträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat. Diese Information erfolgt auf der Ebene der zuständigen Mitarbeiter unverzüglich und möglichst in schriftlicher Form.

Im Interesse eines abgestimmten Vorgehens der Rentenversicherung ist eine Koordination des Auftretens gegenüber der Einrichtung erforderlich. Deshalb erfolgt zunächst eine Verständigung darüber, welcher Rentenversicherungsträger gegenüber der Einrichtung als Ansprechpartner auftritt.

## 2. Prüfung des Angebots

Im nächsten Verfahrensschritt wird geprüft, ob das Angebot die Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung erfüllt. Hierfür muss das Angebot in qualitativer Hinsicht die Anforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung an eine ganzheitliche und interdisziplinär ausgerichtete Rehabilitation erfüllen. Ob die Vorgaben an Qualität, Lage der Reha-Einrichtung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden, wird gemäß den „Eckpunkten für Mindestanforderungen für die Zulassungsprüfung von Reha-Einrichtungen“ geprüft. Außerdem wird untersucht, ob die Anforderungen an die Strukturqualität erfüllt sind.

Auch in diesem Zusammenhang erfolgt eine Verständigung der beteiligten Rentenversicherungsträger. Hierbei ist sicherzustellen, dass die beteiligten Rentenversicherungsträger die Möglichkeit besitzen, jeweils konzeptionelle Wünsche oder Änderungen einzubringen. Die Träger einigen sich auch über die Angemessenheit des Preises für die angebotene Leistung unter Bewertung der Qualität der Leistung.

Ergibt die Prüfung des Angebots, dass dieses nicht in Anspruch genommen werden kann, wird das transparent zu begründende Ergebnis der Rehabilitationseinrichtung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt dabei für alle beteiligten Rentenversicherungsträger durch den Träger, der die Rolle als Ansprechpartner der Rehabilitationseinrichtung übernommen hat.

Ergibt die Prüfung des Angebots, dass dieses die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt, erfolgt im nächsten Schritt eine Verständigung zwischen den beteiligten Rentenversicherungsträgern über eine Visitation der Einrichtung. Vor dem Hintergrund, dass jeder an einer Belegung der Einrichtung interessierte Rentenversicherungsträger ein Interesse daran hat, die Einrichtung selbst vor Ort kennen zu lernen, hat jeder Rentenversicherungsträger regelmäßig die Möglichkeit zur Visitation. Im Interesse eines einheitlichen Auftretens der Rentenversicherungsträger sollte indes eine gemeinsame Visitation durch die interessierten Rentenversicherungsträger erfolgen. Jedem Träger bleibt es unbenommen, auf eine Visitation vor Ort zu verzichten.

### 3. Festlegung der Federführung

Praktisch erfolgt die Festlegung der Federführung im Rahmen eines Abstimmungsprozesses der beteiligten Rentenversicherungsträger. Dabei kann es sein, dass aus Bedarfsgründen (medizinisch-therapeutisch, Umfang der Belegung) oder sonstigen Gründen (Lage der Einrichtung) ein Rentenversicherungsträger besonders an der Federführerschaft interessiert ist. In der Regel wird die Federführung der Rentenversicherungsträger übernehmen, der die Einrichtung hauptsächlich belegen will.

Die endgültige Festlegung der Federführerschaft erfolgt nach der gemeinsamen Bewertung der Ergebnisse der Visitation durch Abstimmung der beteiligten Rentenversicherungsträger und einer diesbezüglichen Einigung. Das Ergebnis hierzu wird dem Bereich 0430 des Grundsatz- und Querschnittbereichs Sozialmedizin und Rehabilitation mitgeteilt.

### 4. Vertragsabschluss

Sind die Inhalte des Belegungsvertrages endgültig abgestimmt, schließt der federführende Rentenversicherungsträger mit der Rehabilitationseinrichtung einen Vertrag nach § 21 SGB IX entsprechend dem vom Fachausschuss für Rehabilitation empfohlenen Basisvertrag ab. Er informiert die weiteren beteiligten Rentenversicherungsträger über den Vertragsschluss und stellt den abgeschlossenen Basisvertrag vollständig, d.h. einschließlich der Vereinbarungen zum vereinbarten Vergütungssatz, zur Verfügung. Will ein weiterer Rentenversicherungsträger diese Einrichtung auch regelmäßig in Anspruch nehmen, schließt dieser mit der Einrichtung einen schriftlichen Belegungsvertrag. Dabei kann er auf den Basisvertrag des Federführers und die dort geregelten Inhalte Bezug nehmen. Darüber hinaus können Besonderheiten im Hinblick auf seine Belegung in dieser Vertragsurkunde ebenfalls geregelt werden. Über die Besonderheiten soll der Mitbeleger den Federführer unterrichten.

Dass der nicht federführende Rentenversicherungsträger ebenfalls einen Vertrag zu schließen hat, ergibt sich daraus, dass jeder Rentenversicherungsträger als öffentlich-rechtliche Körperschaft rechtlich selbständig ist und sowohl für den Abschluss von Belegungsverträgen als auch für die Durchführung der Leistungen eigenständig verantwortlich ist. Hieraus folgt dementsprechend, dass erst der bilaterale Vertrag Rechte

und Pflichten im Verhältnis zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem jeweiligen Rentenversicherungsträger begründet.

## 5. Betreuung und Qualitätssicherung

Hauptansprechpartner einer federgeführten Einrichtung ist in der Folgezeit der federführende Rentenversicherungsträger. Dieser entscheidet über eine Vergütungssatzanpassung, er berät die Reha-Einrichtung bei der Konzeptüberarbeitung etc. insbesondere beim Auftreten grundsätzlicher Probleme wird der Kontakt zum Federführer intensiviert. Der Federführer ist auch vorrangig für die Reha-Qualitätssicherung zuständig soweit die Rentenversicherung auch der Hauptbeleger der Reha-Einrichtung ist. In diesem Fall gehen ihm die Daten aus der externen Qualitätssicherung der Rentenversicherung zu. Die Mitbeleger werden über eine Vergütungssatzanpassung und andere relevante Sachverhalte vom Federführer unterrichtet.

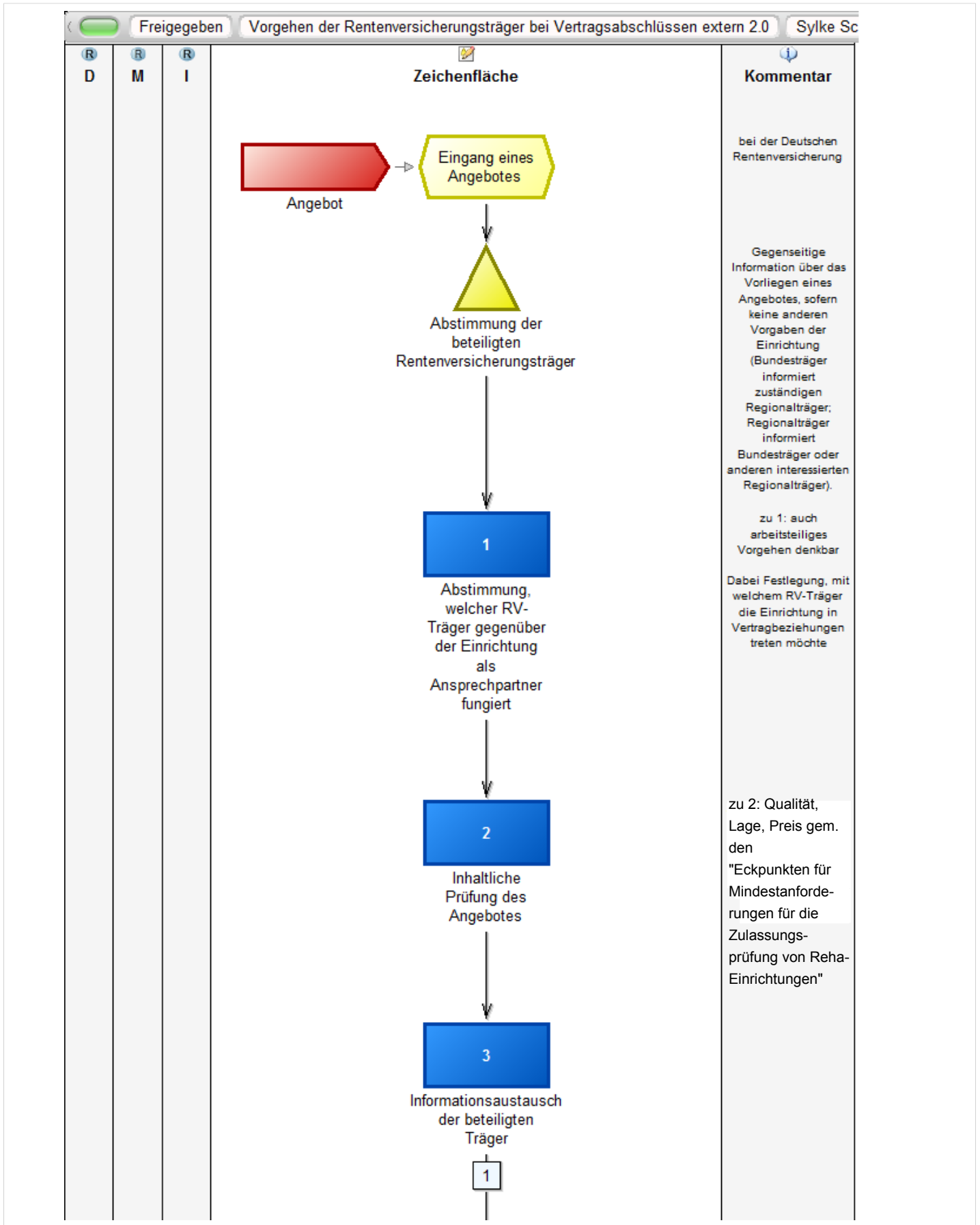
Bei auftretenden Qualitätsmängeln bzw. einer Belegungseinstellung erfolgt eine Information des Federführers an die Mitbeleger.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind die Rentenversicherungsträger bei nicht federgeführten oder nicht hauptbelegten Einrichtungen in geringerem Umfang aktiv, können sich aber ebenfalls über die Ergebnisse aus der Reha-Qualitätssicherung informieren.

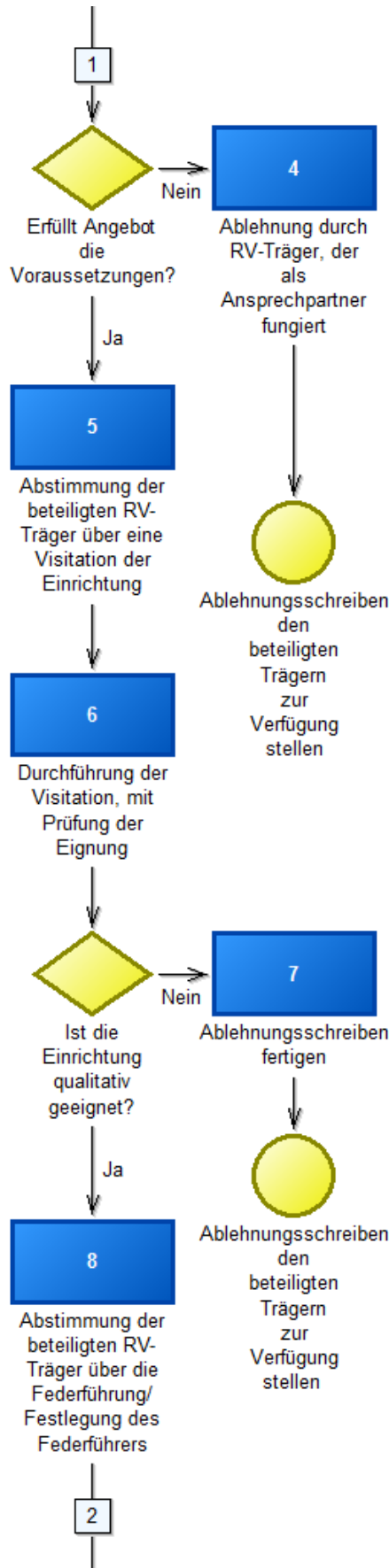
Nachstehend ist der Prozessablauf graphisch dargestellt worden.

**Prozess: Vorgehen der Rentenversicherungsträger bei Vertragsabschlüssen extern 2.0**

<b>Kommentar</b>	Gegenseitige Information über das Vorliegen eines Angebotes, sofern keine anderen Vorgaben der Einrichtung (Bundesträger informiert zuständigen Regionalträger; Regionalträger informiert Bundesträger oder anderen interessierten Regionalträger).
<b>Zweck</b>	Beschreibung eines transparenten Vorgehens der Rentenversicherungsträger bei Vertragsabschlüssen nach § 21 SGB IX
<b>Auslöser</b>	Eingang eines Angebots bei einem Rentenversicherungsträger
<b>Ergebnis</b>	Ein oder mehrere Rentenversicherungsträger schließen einen Belegungsvertrag bzw. der Abschluss eines Belegungsvertrages wird abgelehnt
<b>Prozesstyp (nach ISO 9000)</b>	Keiner
<b>Schlüsselprozess</b>	Keine Angabe
<b>Kennzeichnung von Änderungen</b>	Keine Änderung

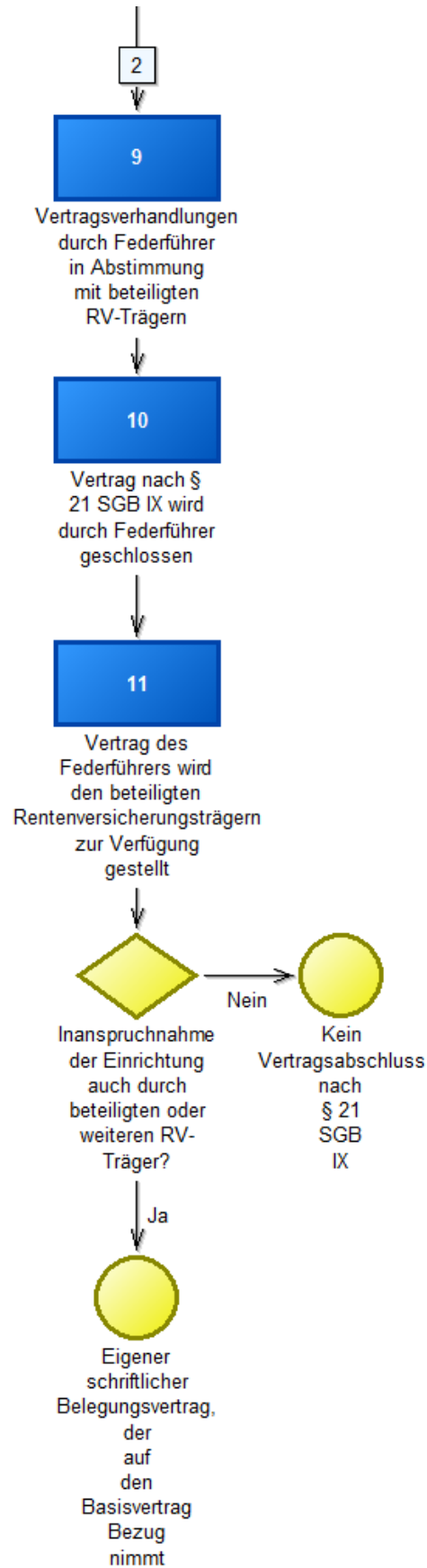


Prozess: Vorgehen der Rentenversicherungsträger bei Vertragsabschlüssen extern 2.0



zu 5: Jeder Träger hat die Möglichkeit zur Visitation. Angestrebt wird eine gemeinsame Visitation.

Prozess: Vorgehen der Rentenversicherungsträger bei Vertragsabschlüssen extern 2.0



zu 10:  
Basisvertragsformular wird als Grundlage für Vertragsabschluss eingesetzt